



Parlament
Österreich

1/ABPR
vom 20.12.2024 zu 1/JPR (XXVIII. GP)

Dr. Walter Rosenkranz

Der Präsident
des Nationalrates

Wien, 20. Dezember 2024
GZ 11020.0040/18-1.1/2024

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die Abgeordnete Sigrid Maurer, BA, Kolleginnen und Kollegen haben an den Präsidenten des Nationalrates die schriftliche Anfrage 1/JPR betreffend „Vorwurf der Unterstützung neonazistischer und rechtsextremer Umtriebe“ am 29.10.2024 gerichtet.

Zu Frage 1:

Da die Frage die Vergangenheit, also die Zeit vor der Übernahme der Funktion des Nationalratspräsidenten betrifft, ist sie kein Gegenstand der parlamentarischen Interpellation. In der Sache selbst darf ich Ihnen mitteilen: Nein.

Zu Frage 2:

Nein.

Zu Frage 3:

Nein.

Zu Frage 4:

Es war und ist nicht mein Stempel.

Die Beurteilung von Telegram-Kanälen bzw. die Beurteilung von Inhalten in Telegram-Kanälen durch den Nationalratspräsidenten ist von der parlamentarischen Interpellation nicht umfasst.

Zu Frage 5:

Einem haltlosen Gerücht kann ich nur mit der Wahrheit begegnen. Siehe Frage 1 und 4.

Zu Frage 6:

Es erfolgt keine finanzielle Unterstützung dieser Projekte durch mich.

Zu den Fragen 7 und 8:

Die Einwirkungsmöglichkeiten staatlicher Behörden im Zusammenhang mit Zulassung und Verbot von Medien sind gering. Das ist zu begrüßen und entspricht dem Zweck der Pressefreiheit. Das in der Anfrage erwähnte Medium ist bei der KommAustria registriert und im Verzeichnis der Anbieter von Mediendiensten auf Abruf erfasst.

Die Kriterien für Interviews sind für mich die allgemein Üblichen wie etwa Thema, Reichweite des Mediums, zeitliche Verfügbarkeit sowie die individuelle Entscheidungsfreiheit im Rahmen der Amtsführung.

Für die Berichterstattung werde ich jedenfalls wie üblich allen Medien zur Verfügung stehen.

Die Grundrechte der Presse- und Meinungsfreiheit haben für mich höchsten Stellenwert.

Zu Frage 9:

Die Beurteilung von Medien durch den Nationalratspräsidenten ist von der parlamentarischen Interpellation nicht umfasst.

Zu den Fragen a) bis c):

Der Zutritt zu den Parlamentsgebäuden, der Zutritt zu den Sitzungssälen und Ausschusslokalen während Sitzungen und das Verhalten in den Parlamentsgebäuden ist durch die Abschnitte 3-5 der Hausordnung für die Parlamentsgebäude geregelt. Die Hausordnung gilt für Personen mit Dauerberechtigungskarte genauso wie für Personen mit Einzelzutrittsticket. Sollte es Zuwiderhandlungen geben, kommt wie bisher auch § 2 der Hausordnung zur Anwendung.

Zu Frage 10:

Mein Bekenntnis gegen jede Form des Extremismus bleibt durch die Achtung der Pressefreiheit unangetastet. Siehe auch Frage 7 und 8.

Dr. Walter Rosenkranz

	1/ABPR XXVIII. GP – Anfragebeantwortung	Parlamentsdirektion
	Unterzeichner Datum/Zeit-UTC	Anfragebeantwortung 2024-12-20T12:06:29+01:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	